

**Sitzungsvorlage**

für die Sitzung

am:

TOP:

Status:

Rat

08.03.2017

5.2.

öffentlich

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**

Der Entwurf der Haushaltssatzung (inkl. Haushaltsplan) für das Jahr 2017 ist am 18.01.2017 vom Bürgermeister eingebracht worden.

Aufgrund des § 80 Abs. 3 GO NRW ist der Entwurf nach öffentlicher Bekanntmachung vom 19.01.2017 zusammen mit allen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens in der Zeit vom 19.01.2017 bis zum 08.03.2017 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten worden. Einwendungen konnten zwischen dem 23.01.2017 und dem 17.02.2017 erhoben werden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind nicht erhoben worden.

Zwischenzeitlich haben sich noch einige Veränderungen ergeben, die dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt worden sind. In seiner Sitzung am 22.02.2017 hat sich der Ausschuss intensiv mit dem Haushaltsentwurf beschäftigt und zahlreiche Veränderungen beschlossen, die in den beigefügten Anlagen dokumentiert sind.

Diese Veränderungen sind in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan eingearbeitet worden.

Das positive Jahresergebnis im Ergebnisplan hat sich gegenüber dem Entwurf verringert und beläuft sich jetzt auf 173.070 EUR. Die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum verläuft ebenfalls positiv.

Die Ausgleichsrücklage wird nicht in Anspruch genommen, da der Haushalt strukturell ausgeglichen werden kann. Sie wird am Ende des Jahres 2017 voraussichtlich einen Stand in Höhe von 3.950.844,16 EUR haben.

Die Änderungen im Investivbereich sind gegenüber dem Entwurf nur gering (-2.500 EUR). Der erforderliche Kreditbedarf sinkt um diesen Betrag auf 2.985.260 EUR.

**Beschlussempfehlung**

## H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

17.029.490 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

16.856.420 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	15.664.420 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	14.633.040 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.789.090 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.789.150 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.985.260 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.674.670 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.985.260 EUR
--	---------------

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zu Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.193.500 EUR
---	---------------

**§ 4**

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	5.000.000 EUR
--	---------------

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	490 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	417 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat nur eine deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Hebesatz-Satzung festgesetzt werden.